

# **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Bestattungsreglement)**

Gültig ab 1. Januar 2023

## INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1	Aufsicht und Zweck .....	4
§ 2	Friedhofkommission.....	4
§ 3	Bestattungsdienste.....	5
§ 4	Friedhofgärtner .....	5
§ 5	Beschwerde.....	5
II	BESTATTUNG / BEISETZUNG.....	6
§ 6	Anspruch auf Bestattung/Beisetzung.....	6
§ 7	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls.....	6
§ 8	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung .....	6
§ 9	Überführung und Aufbewahrung der Leiche .....	6
§ 10	Art der Bestattung.....	7
§ 11	Form der Bestattung/Beisetzung.....	7
§ 12	Abdankungsfeier / Beerdigungszeiten.....	7
§ 13	Erdbestattungen .....	7
§ 14	Totgeburten.....	7
§ 15	Kremation .....	7
§ 16	Urnenbeisetzung .....	8
§ 17	Kostentragung.....	8
III	FRIEDHOF .....	9
§ 18	Friedhof .....	9
§ 19	Grabstätten.....	9
§ 20	Abmessungen der Grabstätten.....	9
§ 21	Erdbestattungen/Reihengräber .....	9
§ 22	Urnengrabstätten.....	10
§ 23	Kindergräber .....	10
§ 24	Bestehende Familiengräber.....	10
§ 25	Benützungsdauer/Ruhezeit .....	10
§ 26	Räumung von Gräbern .....	11
§ 27	Exhumierung.....	11

<b>IV GRABMÄLER</b> .....	12
§ 28 Allgemeines.....	12
§ 29 Einheitliches Grabkreuz .....	12
§ 30 Werkstoffe.....	12
§ 31 Abmessungen der Grabmäler.....	12
§ 32 Ausnahmen .....	13
§ 33 Zuwiderhandlung.....	13
§ 34 Zeitpunkt der Errichtung .....	13
§ 35 Einfassungen.....	13
§ 36 Arbeiten im Friedhof .....	14
§ 37 Instandhaltung .....	14
§ 38 Entfernung bestehender Grabmäler.....	14
§ 39 Urnen-Gemeinschaftsgrab.....	14
<b>V BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER</b> .....	15
§ 40 Gräbereinteilung.....	15
§ 41 Kranzstände.....	15
§ 42 Anpflanzung und Unterhalt.....	15
§ 43 Art der Anpflanzung .....	15
§ 44 Pflege des Grabschmucks .....	15
<b>VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	16
§ 45 Gebühren .....	16
§ 46 Anpassung des Reglements.....	16
§ 47 Haftung.....	16
§ 48 Schadenersatz .....	16
§ 49 Strafbestimmungen .....	17
§ 50 Härtefälle / Sonderfälle .....	17
§ 51 Inkrafttreten.....	17
<b>VII ANHANG</b> .....	18

## **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Bestattungsreglement)**

*Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen sind im Sinne einer Generalklausel genderneutral zu verstehen. Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird wo nötig die männliche Form verwendet.*

Die Einwohnergemeinde Schöffland, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Aufsicht und Zweck**

<sup>1</sup>Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Schöffland.

#### **§ 2 Friedhofkommission**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ernennt auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission.

<sup>2</sup>Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- a) Überwachung des Bestattungswesens,
- b) Gestaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen,
- c) Führung des Friedhofplans,
- d) Beratendes Organ des Gemeinderates bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten.

<sup>3</sup>Der Friedhofgärtner wird zu den Kommissionssitzungen als Sachberater beigezogen.

### **§ 3 Bestattungsdienste**

Den Bestattungsdiensten der Gemeinde Schöffland obliegen:

- a) Entgegennahme der Meldung von Todesfällen resp. der Bestattungsanzeigen,
- b) Anordnung der für die Bestattung/Beisetzung erforderlichen Massnahmen,
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung/Beisetzung und der Abdankungsfeier,
- d) Führung des Bestattungsregisters,
- e) Verrechnung von Gebühren, Auslagen und Kostenanteilen gemäss Anhang,
- f) Administrative Verwaltung des Friedhofgärtners.

### **§ 4 Friedhofgärtner**

Dem Friedhofgärtner obliegen:

- a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofes,
- b) Führung der Bestattungskontrolle und des Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit den Bestattungsdiensten,
- c) Überwachung der Aufstellung von Grabmälern,
- d) Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

### **§ 5 Beschwerde**

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen und Entscheide der Friedhofkommission, der Bestattungsdienste, des Friedhofgärtners und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

## **II BESTATTUNG / BEISETZUNG**

### **§ 6 Anspruch auf Bestattung/Beisetzung**

<sup>1</sup>Im Friedhof Schöffland können bestattet/beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Schöffland hatten,
- b) mit Bewilligung der Bestattungsdienste: Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehenden oder neuen Gräbern.
- c) mit Bewilligung des Gemeinderates: Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, die eine besondere Beziehung zur Gemeinde Schöffland hatten.

Bezüglich Kostentragung wird auf § 45 ff und den Anhang dieses Reglements verwiesen.

<sup>2</sup>Erdbestattungen inkl. Kindergräber von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf dem Friedhof Schöffland sind nicht möglich.

### **§ 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls**

Jeder Todesfall in der Gemeinde bzw. jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich und spätestens innert zwei Tagen gemäss Zivilstandsverordnung, schriftlich in Papierform, oder in elektronischer Form, oder durch persönliche Vorsprache, der zuständigen Behörde zu melden.

### **§ 8 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung**

Die Bestattungsdienste setzen im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Beerdigung und die Beisetzungsart fest. Die Bestattung/Beisetzung kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen (inkl. Brückentagen resp. an Tagen vor Feiertagen), in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes und nach erfolgter Meldung an das zuständige Zivilstandsamt stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis der vom Kanton eingesetzten amtsärztlichen Organisation, Ausnahmen bewilligen.

### **§ 9 Überführung und Aufbewahrung der Leiche**

Das Überführen der Leiche erfolgt im Auftrag der Angehörigen durch ein durch diese zu bestimmendes Bestattungsinstitut.

Die Überführung der Leiche für die Aufbahrung oder für die Kremation soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages, erfolgen.

## **§ 10 Art der Bestattung**

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt innert nützlicher Frist eine entsprechende Willensäusserung, so ordnen die Bestattungsdienste die Kremation zu Lasten der Angehörigen gemäss § 45 ff an.

## **§ 11 Form der Bestattung/Beisetzung**

Auf Wunsch der verstorbenen Person bzw. ihrer Angehörigen kann die Bestattung/Beisetzung im engsten Familienkreis stattfinden.

## **§ 12 Abdankungsfeier / Beerdigungszeiten**

<sup>1</sup>Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die Angehörigen der verstorbenen Person in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer. Die Bestattungsdienste übergeben den Hinterbliebenen die allfällig in der Gemeindekanzlei hinterlegten Anordnungen der verstorbenen Person.

<sup>2</sup>Die Beerdigungszeiten sind grundsätzlich 11.10 und 14.00 Uhr.

<sup>3</sup>Bei mehreren Bestattungen/Beisetzungen am gleichen Tag werden die Abdankungs-/Beerdigungszeiten von den Bestattungsdiensten im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern festgelegt.

<sup>4</sup>Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in einer der hiesigen Kirchen oder im Krematorium stattfinden soll.

## **§ 13 Erdbestattungen**

In der Regel senken die Leichenbegleiter und der Friedhofgärtner während der Abdankungsfeier den Sarg ins Grab und schmücken dasselbe mit den vorhandenen Blumen.

## **§ 14 Totgeburten**

Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann die Beisetzung der Urne im Grab von Angehörigen oder die Erdbestattung resp. die Urnenbeisetzung in einem Kindergrab erfolgen. Die Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab darf während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes erfolgen.

## **§ 15 Kremation**

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen treffen die Bestattungsdienste in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

## **§ 16 Urnenbeisetzung**

<sup>1</sup>Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner direkt zu regeln. In der Regel befindet sich die Urne beim Eintreffen der Angehörigen bereits im vorbereiteten Grab eingesenkt.

<sup>2</sup>Ist weder von der verstorbenen Person verfügt, noch von den Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne bestimmt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beige-  
setzt.

## **§ 17 Kostentragung**

Bezüglich Kostentragung wird auf § 45 ff und den Anhang dieses Reglements verwiesen. Dabei wird zwischen zivilrechtlich zuletzt in Schöffland wohnhaft gewesenen Personen und zuletzt auswärts wohnhaft gewesenen Personen unterschieden. Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Bestattungen/Beisetzungen von zuletzt in Schöffland wohnhaft gewesenen Personen, welche in anderen Gemeinden oder im Ausland erfolgen, werden keine Beiträge geleistet.

### **III FRIEDHOF**

#### **§ 18 Friedhof**

<sup>1</sup>Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnerinnen und Einwohner von Schöffland. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Friedhofbesuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>2</sup>Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Mitführen von Fahrrädern
- c) das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

<sup>3</sup>Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt dürfen keine anderen Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

#### **§ 19 Grabstätten**

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Kinderreihengräber,
- d) Urnenwand,
- e) Urnen-Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung).

#### **§ 20 Abmessungen der Grabstätten**

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

#### **§ 21 Erdbestattungen/Reihengräber**

<sup>1</sup>Für die Beisetzung stehen je nach Alter der verstorbenen Person folgende Grabanlagen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 11. Altersjahr,
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 10. Altersjahr.

<sup>2</sup>In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

<sup>3</sup>Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigetzten Urnen auf ein anderes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **§ 22 Urnengrabstätten**

<sup>1</sup>Für die Beisetzung von Urnen stehen folgende Grabanlagen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Urnen für Erwachsene und Kinder ab 11. Altersjahr,
- b) Reihengräber für Urnen für Kinder bis und mit 10. Altersjahr,
- c) Urnenwand,
- d) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.

<sup>2</sup>Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

<sup>3</sup>Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigesetzten Urnen auf ein anderes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **§ 23 Kindergräber**

In den Kinderreihengräbern können sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern bis und mit 10. Altersjahr erfolgen.

## **§ 24 Bestehende Familiengräber**

20 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer (Grabruhe: 60 Jahre) dürfen auf bestehenden Gräbern keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden. Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die noch bestehenden Familiengräber werden nach Ablauf der Vertragsdauer gestützt auf ausdrückliche Anordnung der Friedhofkommission aufgehoben.

## **§ 25 Benützungsdauer/Ruhezeit**

<sup>1</sup>Die Grabruhe beträgt 20 Jahre. Wird in einem Grab nachträglich eine Urne beigesetzt, richtet sich die Dauer der Grabruhe nach der Erstbestattung.

<sup>2</sup>Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Vorbehalten bleibt § 27 des vorliegenden Bestattungsreglements.

## **§ 26 Räumung von Gräbern**

<sup>1</sup>Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Schöffland publiziert und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

<sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. Das Gleiche gilt auch, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

<sup>3</sup>Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.

## **§ 27 Exhumierung**

Exhumierungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften,
- b) in anderen Fällen gemäss den Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.

## IV GRABMÄLER

### § 28 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Grabmale sowie deren Inschriften müssen den guten Sitten, der gegenseitigen Toleranz und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.

### § 29 Einheitliches Grabkreuz

Jedes neu erstellte Reihengrab erhält bis zum Aufstellen des Grabmals, ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person. Die Beschriftung der Grabkreuze erfolgt im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde. Auf dem Gemeinschaftsgrab und bei der Urnenwand sind Grabkreuze nicht zugelassen.

### § 30 Werkstoffe

<sup>1</sup> Als Werkstoff für das Grabmal können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden.

<sup>2</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### § 31 Abmessungen der Grabmäler

<sup>1</sup> Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
<u>Erdbestattung Reihengräber Erwachsene</u>	*			**
stehend	100 cm		50 cm	14 cm
Stelenform	110 cm		40 cm	16 cm
liegend		60 cm	45 cm	8 cm
<u>Erdbestattung Reihengräber Kinder</u>				
stehend	70 cm		40 cm	10 cm
liegend ***		40 cm	35 cm	5 cm
<u>Urnenreihengräber</u>				
stehend	90 cm		50 cm	14 cm
Stelenform	100 cm		35 cm	16 cm
liegend ***		50 cm	40 cm	8 cm

- \* Höhenmasse sollen in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden und gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- \*\* Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- \*\*\* Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

<sup>2</sup>Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

### <sup>3</sup>Urnenwand

Die Inschriftplatten an der Urnenwand sind in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Allianzname, Geburts- und Todesjahr versehen. Sie werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **§ 32 Ausnahmen**

Die Friedhofkommission kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen des § 31 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

## **§ 33 Zuwiderhandlung**

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

## **§ 34 Zeitpunkt der Errichtung**

Grabmäler dürfen unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden, sofern die Einteilung und Planierung der Grabreihe auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente erstellt ist. Der genaue Zeitpunkt ihres Aufstellens ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

## **§ 35 Einfassungen**

Steinerne, eiserne und andere feste Einfassungen sind unzulässig.

### **§ 36 Arbeiten im Friedhof**

<sup>1</sup>Transport und Aufstellung der Grabmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Freitagnachmittagen und zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie während einer Abdankung, Beisetzung oder Beisetzung nicht ausgeführt werden.

<sup>2</sup>Für das Versetzen von Grabmälern hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen.

### **§ 37 Instandhaltung**

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners resp. der Friedhofkommission in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Friedhofgärtner die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

### **§ 38 Entfernung bestehender Grabmäler**

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhefrist ist nicht gestattet.

### **§ 39 Urnen-Gemeinschaftsgrab**

Auf dem namenlosen Gemeinschaftsgrab sind keine Grabmäler gestattet.

## **V BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER**

### **§ 40 Gräbereinteilung**

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vorgenommen.

### **§ 41 Kranzständer**

Bei Bestattungen/Beisetzungen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

### **§ 42 Anpflanzung und Unterhalt**

<sup>1</sup>Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks der Reihengräber ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup>Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie verwitterte, unpassende oder zerbrochene Gegenstände und Gefäße zu entfernen.

<sup>3</sup>Die Umgebung der Urnenwand, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Es ist gestattet, bis 3 Wochen nach einer Urnenbeisetzung auf dieser Rabatte Blumen, Kränze, Schalen, Arrangements und Vasen zu deponieren oder abzustellen. Nach Ablauf dieser Frist sind nur noch Steckvasen gestattet. Auf der Inschriftplatte der Grabstätte werden bis zu drei kleine Gegenstände mit einem maximalen Durchmesser von 6 cm geduldet.

### **§ 43 Art der Anpflanzung**

Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische und standortgerechte Pflanzen empfohlen. Auf das Pflanzen von auf Birnengitterrost und Feuerbrand anfälligen Juniperus- und Cotoneasterarten sowie anderen problematischen Gewächsen ist zu verzichten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

### **§ 44 Pflege des Grabschmucks**

<sup>1</sup>Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

<sup>2</sup>Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

## **VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 45 Gebühren**

<sup>1</sup>Die von den Angehörigen zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind im Anhang festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen. Neue Gebühren müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

<sup>3</sup>Bestattungskosten gelten als Erbgangsschulden und sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Die auftragserteilenden Angehörigen sind in erster Linie stellvertretend für die Kostenfolgen haftbar. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die Angehörigen solidarisch für die entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, gehen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.

<sup>4</sup>Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- a) Kremation (einfacher Kremations sarc, Transport, Kremation, Standard-Urne),
- b) Abholung der Urne in Aarau oder Olten durch den Friedhofgärtner
- c) Bereitstellung des Grabes (Einteilung, Graböffnung, Graberstellung und Planie),
- d) Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab, und
- e) Aufwendungen durch den Friedhofgärtner.

### **§ 46 Anpassung des Reglements**

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

### **§ 47 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder andern Gegenständen angerichtet werden.

### **§ 48 Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Friedhofanlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

#### **§ 49 Strafbestimmungen**

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

#### **§ 50 Härtefälle / Sonderfälle**

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen resp. in Sonderfällen ausnahmsweise Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

#### **§ 51 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Reglement über das Bestattungswesen mit Gebührentarif gültig seit 1. August 1983.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 28. November 2022

Der Gemeindeammann:

T. Buchschacher

Der Gemeindeschreiber:

D. Steinmann

## VII ANHANG

### Gebühren-Tarif / Kostentragung (§ 17 und § 45)

#### 1. Zu Lasten der Angehörigen gehen folgende Kosten\*:

- Leistungen der Bestattungsinstitute oder Drittdienstleister (Dies auch, wenn im Ausnahme- oder Notfall die Auswahl und die Beauftragungen behördlich erfolgen mussten.)
- Überführungen/Transporte
- Sarg und Ausstattung
- Einsargen
- Aufbahrung inkl. Raumbenützung
- Kremation, Kühlraumbenützung und Urne
- Bereitstellung des Grabes (Einteilung, Graböffnung, Graberstellung und Planie)
- Urnenwand-Platte (inkl. Beschriftung und Montage)
- Grabmal und Beschriftung, Aufstellung/Errichtung/Montage
- Grabunterhalt (Reihengräber für Erdbestattungen, Urnen und Kinder)
- ... weitere individuelle Inanspruchnahme von Leistungen  
(→ vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend)

(\* nach Aufwand)

#### 2. Zu Lasten der Gemeinde Schöffland gehen bei zuletzt in Schöffland wohnhaft gewesen Personen folgende Kosten:

- Amtliche Bekanntmachung in den Anschlagkästen
- Grabplatz \*\*
- Abholung der Urne in Aarau oder Olten durch den Friedhofgärtner \*\*
- Bestattung/Beisetzung (Beerdigungsvorgang) \*\*
- Grabkreuz mit Beschriftung \*\*
- Aufwendungen durch den Friedhofgärtner \*\*
- Aufwendungen der Bestattungsdienste (Gemeindeverwaltung)
- Aufwendungen durch die Friedhofkommission
- Unterhalt der Urnenwand-Rabatten \*\*
- Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs \*\*

(\*\* Beerdigung auf dem Friedhof Schöffland)

**3. Bei der Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf dem Friedhof Schöffland (§ 6 Abs. 1 lit. b und c und § 17) gehen zu Lasten der Angehörigen zusätzlich folgende Kosten:**

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) Erdbestattung: Nicht möglich (§ 6 Abs. 2)  |                           |
| b) Urnenreihengrab: (Platzgebühr)   | Fr. 1'200.00              |
| c) Urnenwand: (Platzgebühr *)<br>zzgl. Kosten für Platte und Beschriftung nach Aufwand  | Fr. 1'000.00              |
| d) Kindergrab: (Platzgebühr)  | Fr. 600.00                |
| e) Urnen-Gemeinschaftsgrab: (Platzgebühr *)   | Fr. 300.00                |
| f) Urne in bestehende Gräber: (Platzgebühr)   | Fr. 300.00                |
| g) <u>zuzüglich</u> Bereitstellung des Grabes<br>(Einteilung, Graböffnung, Graberstellung<br>und Planie) sowie die Beisetzung der Urne: | nach Aufwand              |
| h) <u>zuzüglich</u> Aufwendungen Bestattungsdienste:  | Fr. 200.00 bis Fr. 600.00 |

(\*) Der Unterhalt der Urnenwand-Rabatten und des Urnen-Gemeinschaftsgrabs geht zu Lasten der Gemeinde Schöffland.)

**4. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumierungen**  
(§ 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 und § 27)

<sup>1</sup>Die Aufwendungen des Friedhofgärtners für Urnenausgrabungen und Verlegungen von Urnen werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup>Umbestattungen oder Exhumierungen werden durch die beigezogenen Bestattungsinstitute oder Drittdienstleister nach Aufwand verrechnet.

Anpassungen oder Ergänzungen der Gebührenansätze und Kostenanteile richten sich nach § 45 Abs. 2 des Bestattungsreglements.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 28. November 2022

Der Gemeindeammann:  
T. Buchschacher

Der Gemeindeschreiber:  
D. Steinmann